

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0162021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist eine auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 19.05.2021 hat das Unternehmen Google Ireland Ltd. als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 25.05.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video. Es ist auf dem Kanal „[...]“ eingestellt und enthält ein politisches Statement der in Österreich aktiven Partei [...]. Der Inhalt des Videos kann wie folgt verschriftlicht werden:

(Weibliche Nachrichtenstimme) Von der Corona-Krise überschattet schreitet die Überfremdung Europas weiter voran. Während uns die Regierung und ihre systemtreue Medienmaschinerie mit Verordnungen, Regeln und Strafandrohungen dauerbeschallt, geht die Massenmigration in unser Heimatland munter weiter.

Allein im März stiegen die Asylanträge um rund 90%. Die meisten aus Syrien, gefolgt von Afghanistan und Marokko.

Während also die Grenzen für Migranten wieder einmal sperrangelweit offen standen, war es vielen Österreichern in dieser Zeit nicht möglich zu reisen. Oder sie verzichteten aus Rücksicht auf andere darauf.

In Frankreich haben nun 20 Generäle einen offenen Brief an die französische Regierung verfasst. Laut ihnen stehe Frankreich aufgrund der immer stärker werdenden Islamisierung kurz vor einem Bürgerkrieg. Sie warnen vor Horden aus den Vorstädten, die ihr Frankreich zerstören werden.

(Statement von M.S., [...]-Generalsekretär) Während europaweit Mainstream-Medien versuchen, die Lage zu verschleiern, versuchen höchste Militärs in Frankreich Europa aufzurütteln und wach zu rütteln. Die Lage ist mit zwei Worten zusammenzufassen: Zuwanderung tötet. Nachsatz: Vor allem aus islamischen Ländern. Und genau diese

Zuwanderung, die wollen wir bei uns in Österreich nicht haben. Mit brennenden Vorstädten, mit wöchentlichen islamistischen Attentaten. Wir wollen, dass unsere Bevölkerung sicher lebt und dazu brauchen wir einen sofortigen Zuwanderungsstopp. Ja, sogar eine Minuszuwanderung.

(Weibliche Nachrichtenstimme) Erst kürzlich wurde in Frankreich schon wieder eine Polizeimitarbeiterin Opfer einer Messerattacke. Ihr wurde im Dienst die Kehle aufgeschlitzt. Der Täter: ein Tunesier. Der mit seiner Tat wieder einmal beweist, welchen Preis wir Europäer für die Agenten von M., M. und Co. bezahlen müssen.

Frankreich zeigt ganz klar wohin der Weg geht! Erst letzten Oktober wurde nicht unweit vom Tatort der Lehrer S. P. von einem Islamisten brutal enthauptet.

Dass es in Österreich ebenfalls zu einem Terroranschlag mit tödlichen Folgen kam, war nur eine Frage der Zeit. Jahrzehntelangen Fehlern der Systemparteien ist es zu verdanken, dass sich die Demographie auch in Österreich verschiebt. Frankreich zeigt, was das heißt: Terror, Mord und brennende Vorstädte.

Wenn wir nicht handeln, wird auch das Teil einer neuen Normalität in unserem Europa. Die [...] ist die einzige Partei, die sich konsequent und aufrichtig gegen die Massenmigration ausspricht, um unsere Heimat zu schützen!

Das Video schließt mit einem Banner: [...] – Die soziale Heimatpartei

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL für jedermann aufrufbar:

[...]

Zur Beschwerde ist lediglich „Hate Speech“ als Begründung hinzugefügt worden.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses erfüllt der beanstandete Inhalt keinen dieser Straftatbestände, insbesondere ist der Tatbestand des § 130 StGB nicht erfüllt.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

Die Prüfkompetenz des NetzDG-Prüfausschusses ist gegeben, da durch die Nennung der deutschen Bundeskanzlerin, den inhaltlichen Bezug zu Europa sowie die Abrufbarkeit des Videos in Deutschland, ein Inlandsbezug grundsätzlich gegeben ist. Daran ändert zunächst auch nichts daran, dass es sich um ein Video einer österreichischen Partei handelt, die sich im Wesentlichen an österreichische Wähler wendet.

2.

Der Straftatbestand des § 130 Abs. 1 StGB verlangt jedoch objektiv eine Tathandlung gegen ein taugliches Angriffsobjekt. Es kann hier dahinstehen, ob der vorliegende Inhalt als Aufstacheln zum Hass o.ä. zu klassifizieren ist. Denn es fehlt bereits an einem für die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechtstatbestandes der Volksverhetzung tauglichen Angriffsobjekts.

Im beanstandeten Inhalt werden keine religiösen oder ethnischen Gruppen explizit genannt. Es finden sich lediglich Hinweise auf Asylanträge aus Syrien, Afghanistan und Marokko. Sinngemäß wird zudem propagiert, dass Zuwanderung aus islamischen Ländern töte. „Islamische Länder“ ist jedoch keine spezifische Gruppe von Menschen, die sich durch ein gemeinsames Merkmal von anderen Menschen abgrenzen lässt. Es ist schon unklar und für den Zuschauer nicht greifbar, was denn unter einem islamischen Land zu verstehen ist.

Der beanstandete Inhalt richtet sich auch nicht gegen „Teile der Bevölkerung“ im Sinne des § 130 Abs. 1 StGB. Zwar könnten vorliegend die Zuwanderer nach Österreich als solche klassifiziert werden. Sie lassen sich durch ihren Migrationshintergrund von der übrigen Bevölkerung unterscheiden und sind zahlenmäßig von einiger Erheblichkeit. § 130 Abs. 1 StGB umfasst jedoch nur Teile der inländischen Bevölkerung. Die österreichische Bevölkerung bzw. Teile selbiger sind nicht vom Tatbestand umfasst.

3.

4

Es ist nicht erkennbar, dass daneben noch weitere Tatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG ernsthaft in Betracht kämen.

Es ist insbesondere nicht erkennbar, dass die österreichische Partei [...] in Deutschland unanfechtbar als verfassungswidrig verboten wäre. Zwar wurde die [...] in deutschen Verfassungsschutzberichten wiederholt genannt. Sie tritt in Deutschland jedoch nicht zu Wahlen an. Die Vorschriften §§ 86 f. StGB sind daher nicht anwendbar.

Gewalttätige Bestrebungen oder eine sonstige Eignung des Inhalts zur Störung des öffentlichen Friedens sind ebenfalls nicht erkennbar. Insbesondere sind Äußerungen wie „Wir brauchen einen sofortigen Zuwanderungsstopp“ und „Zuwanderung tötet.“ gerechtfertigte Äußerungen im Rahmen des parteipolitischen Wettbewerbs. Überhaupt sind Äußerungen nach jüngerer Rechtsprechung nur dann geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, wenn sie „ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutsgefährdende Handlungen hin angelegt“ sind, „d.h. den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren“ (vgl. VGH München, Urteil vom 08.03.2010, Az. 10 B 09.1102, 10 B 09.1837).

Schließlich dürften die im Video eingebetteten Äußerungen des Generalsekretärs der [...] auch vom nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Grundrecht auf freie Meinungsäußerung umfasst sein. Es überwiegt die wertende Stellungnahme, mit der zu den Vorgängen in Frankreich Stellung genommen wird.